

**Satzung der Ortsgemeinde Saffig über die Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 4
Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom**

vom 14.12.2021

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 47 Abs. 4 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festsetzung des Geldbetrages

Unter Zugrundelegung des Vomhundertsatzes von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag gemäß § 47 Abs. 4 LBauO zur Herstellung notwendiger Stellplätze und Garagen (Ablösung der Stellplatzpflicht) für das gesamte Gemeindegebiet auf

4.900,-- EUR

pro Stellplatz festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saffig, den 18.02.2022
Ortsgemeinde Saffig
gez.
Dirk Rohm
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.